

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 12.03.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. März 1923.) 18. Stück.

Inhalt:

- Nr. 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. März 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
 Nr. 58. Verordnung vom 8. März 1923 zur Ausführung des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923.

Nr. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebührenordnung.
 Oldenburg, den 3. März 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 60) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 140fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. März 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 3. März 1923.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 58.

Verordnung zur Ausführung des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923.

Oldenburg, den 8. März 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Artikels V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt Seite 147) für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

§ 1.

Die aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchgebiet ausgewiesenen oder durch unmittelbaren Zwang entfernten deutschen Reichsangehörigen und ihre Familien sind vor allen anderen Wohnungsfuchenden unterzubringen.

Flüchtlinge, die nicht Reichs-, Landes- oder Gemeindebedienstete, Geistliche oder Lehrer sind, sind nur dann vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn eine Bescheinigung der für den betreffenden Landesteil zuständigen Fürsorgestelle für Flüchtlinge (Notes Kreuz) über die Ausweisung oder zwangsweise Entfernung der Gemeindebehörde vorgelegt wird, oder wenn sonst in einwandfreier Weise dargetan wird, daß die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen für die vorzugsweise Unterbringung gegeben sind.

§ 2.

Die Zuweisung der Räume liegt der Gemeindebehörde ob. Die Zuweisung kann auch unmittelbar durch das Mi-

nisterium der sozialen Fürsorge oder im Landesteil Oldenburg durch die Ämter, im Landesteil Lüneburg durch die Regierung erfolgen. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Reichsbehörden und dem Landesverein vom Roten Kreuz oder den örtlich zuständigen Flüchtlings-Fürsorgestellen ist, soweit hierdurch keine besondere Verzögerung eintritt, tunlichst anzustreben.

§ 3.

Gegen die Zuweisung der Räume findet weder eine Verwaltungsbeschwerde noch eine Beschwerde beim Mieteinigungsamt statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen als abgeschlossen. Kommt eine Vereinbarung über den Inhalt des Vertrages nicht zustande, so bestimmt im Streitfall das Nähere auf Anrufen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

§ 4.

Die Gemeindebehörden sind, soweit sie durch das Ministerium der sozialen Fürsorge oder eine nachgeordnete Behörde hierzu aufgefordert werden, verpflichtet, alle freistehenden und zunächst freiwerdenden Wohnungen für die Zuweisung an Ausgewiesene oder zwangsweise Entfernte offenzuhalten und ein Verzeichnis dieser Wohnungen auf Verlangen der anfordernden Behörde vorzulegen.

§ 5.

Das Verfügungsrecht der Verwaltungen über Dienstwohnungen bleibt unberührt.

§ 6.

Auf die vorläufige Unterbringung der Ausgewiesenen oder zwangsweise Entfernten, ihrer Familien und ihres Hausrats, findet die Bekanntmachung des Staatsministeriums für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 24. Februar 1923, betreffend die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener, Anwendung.

§ 7.

Die Regierung in Cutin, die Ämter und die Gemeindebehörden sind berechtigt, Räume, die zu gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden, sowie Räumlichkeiten für Gast- oder Schankwirtschaft oder für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, wenn der Betrieb der Wirtschaft oder des Kleinhandels nach Artikel I § 3, Abs. 1 bis 3 des Notgesetzes geschlossen oder verboten wird, zu beschlagnahmen und wohnungsuchenden Personen, die nach Maßgabe dieser Verordnung und des § 20 der oldenburgischen Wohnungsmangelbekanntmachung vom 18. November 1920 bevorzugt unterzubringen sind, oder, falls es sich um Räume handelt, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Gewerbetreibenden zuzuweisen. Die Freimachung der Räume kann durch polizeilichen Zwang erfolgen.

Die Befugnisse aus Absatz 1 stehen auch dem Ministerium der sozialen Fürsorge zu.

Die Vorschrift des § 3, Satz 2 und 3 findet Anwendung.

Gegen die getroffenen Maßnahmen findet weder eine Verwaltungsbeschwerde noch eine Beschwerde beim Miet-einigungsamt statt.

§ 8.

Diese Verordnung findet auf Räume in Gebäuden, die nach dem 1. Mai 1921 fertiggestellt worden sind oder fertiggestellt werden, keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 8. März 1923.

Staatsministerinm.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Zimmermann.